



Sonderbedingungen für den Erwerb von Gold in Barrenform gegen Zahlung des Rückgabeerlöses

Stand: 01/2019

1. Die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Hamburg, (im Folgenden: die Bank) ermöglicht gemäß diesen Sonderbedingungen Anlegern an dem Sondervermögen HANSAGold den Erwerb von Gold in Barrenform gegen Zahlung des Erlöses aus der Rückgabe von Anteilen am HANSAGold unter nachfolgenden Bedingungen.
2. a) Für Anleger, die ihr Depot bei der Bank führen, gilt: Der entsprechende Antrag auf Erwerb von Gold („Kaufantrag“) an die Bank kann nur zusammen mit dem Auftrag zur Rücknahme bzw. zum Verkauf der Anteile am HANSAGold und ausschließlich unter Verwendung des jeweils aktuellen, für diesen Kaufantrag von der Bank zur Verfügung gestellten Formulars gestellt werden.
b) Für Anleger, die ihr Depot nicht bei der Bank führen, gilt: Der entsprechende Kaufantrag an die Bank kann nur zusammen mit den Kopien der Kaufs- und Verkaufsabrechnung der Anteile am HANSAGold und ausschließlich unter Verwendung des jeweils aktuellen, für diesen Kaufantrag von der Bank zur Verfügung gestellten Formulars sowie einer vollständigen Legitimationserklärung mittels POSTIDENT gestellt werden.
Dabei werden nur Kaufanträge berücksichtigt, die innerhalb einer Frist von sieben Werktagen nach Erstellung der Verkaufsabrechnung bei der Bank eingegangen sind.
3. Der Kaufantrag ist auf den Erwerb einer Mindestmenge Gold von 100 g gerichtet. Die Übergabe/Auslieferung des Goldes erfolgt im Ermessen der Bank ausschließlich in 100 g, 250 g, 500 g bzw. 1000 g Goldbarren, so dass auch jede andere Menge nur in diesen Stückelungen ausgeliefert werden kann.
4. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Erklärung der Annahme seines Kaufantrags. Lehnt die Bank den Kaufantrag ab oder nimmt sie ihn nur teilweise an (siehe nachstehende Bedingungen 5-8), so teilt sie dies dem Anleger unverzüglich mit. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Bank zu einer solchen Teilannahme des Kaufantrages berechtigt ist und diese nicht als Ablehnung des Kaufantrages verbunden mit einem neuen Angebot gilt. Der Rückgabeerlös wird in diesen Fällen ganz bzw. – bei einer Teilannahme des Kaufantrags – teilweise in Geld auf das im Kaufantrag angegebene Konto des Anlegers gezahlt.
5. Das Angebot der Bank gilt nur an Tagen, an denen die Anteile am HANSAGold bewertet werden, und ist in seinem Gesamtumfang auf jeweils 50 % des von HANSAGold am betreffenden Bewertungstag gehaltenen physischen Goldes beschränkt.
6. Gehen an einem Bewertungstag mehr Kaufanträge ein, als von der Bank Goldbarren angeboten werden, behält sich die Bank vor, die Kaufanträge nur proportional anzunehmen.
7. Ist der Erlös aus der Rückgabe von Anteilen am HANSAGold nicht ausreichend, um die Mindestmenge Gold zu erwerben oder ergibt sich eine überschießende Differenz, lehnt die Bank den Kaufantrag ab bzw. nimmt ihn nur teilweise an.
8. Um Arbitragegeschäften entgegen zu wirken, wird die Bank Kaufanträge grundsätzlich ablehnen, wenn die entsprechenden Investmentanteile kürzer als zwei Jahre gehalten wurden.
9. Der Kaufpreis für die zur Auslieferung kommenden Barren entspricht dem Preis, den der Fonds am Tag nach Annahme des Antrages durch die Bank (üblicherweise ist das der Tag nach Eingang aller Unterlagen und des Rückgabeerlöses) aufwenden müsste, um diese Barren wieder zu beschaffen. In Abzug gebracht werden zuvor als Ersatz von Aufwendungen 95,-- EUR.
10. Die Bank überträgt dem Anleger das Eigentum an Goldbarren einer in Deutschland oder international anerkannten Prägeanstalt (Gattungsschuld). Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig.
11. Die Übergabe der Goldbarren findet in den Geschäftsräumen der Bank in München nach telefonischer Terminabsprache und gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises statt. Auf Wunsch des Anlegers können die Goldbarren auf seine Gefahr in handelsüblicher Weise (Transport und Versicherung) an seine in den Depotunterlagen eingetragene bzw. an die im Kaufantrag angegebene Anschrift versandt werden. Die Gefahr geht auf den Anleger bei Übergabe bzw. mit der Absendung der Goldbarren über. Notwendige Aufwendungen der Bank können von der Bank vom Rückgabeerlös gemäß Nr. 9 dieser Sonderbedingungen einbehalten werden und reduzieren ggf. die Menge des gelieferten Goldes.
12. Da es im Goldhandel immer wieder zu Engpässen bei der Herstellung von Goldbarren kommt, erbringt die Bank ihre Leistungen auch dann noch vertragsgemäß, wenn sich Übergabe / Versand der Goldbarren um bis zu zwölf Wochen verzögern.
13. Es gelten im Weiteren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die in ihren Geschäftsräumen in Hamburg bzw. unter www.donner-reuschel.de erhältlich sind.
14. Die Bank behält sich vor, diese Sonderbedingungen jederzeit zu ändern. Es gelten immer die zum Zeitpunkt des Verkaufs der Anteile des HANSAGold gültigen Sonderbedingungen.